

# **Satzung**

## **der Gemeinde Hetlingen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Hetlingen erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung oder seiner Familienmitglieder oder Angehörigen verfügen kann, unabhängig davon, ob den Meldepflichten nach dem Landesmeldegesetz nachgekommen wurde.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Kochgelegenheit sowie sanitäre Einrichtungen mit Waschgelegenheit gehören.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(5) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

(6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die eine verheiratete Person, die nicht dauernd getrennt von seinem Ehepartner lebt, aus beruflichen Gründen unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich überwiegend nutzt und lediglich aufgrund besonderer melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen überwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaft.

### **§ 3**

#### **Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Befreiungen**

Von der Steuerpflicht befreit sind Personen, deren Zweitwohnung

- a) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
- b) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege zur Pflege entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder
- c) von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresmietwert der Zweitwohnung.

(2) Als Jahresmietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit geltenden Fassung, finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden.

Diese Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Jahresmietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete pro Jahr im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Jahresrohmietwertes. Bei der Steuerfestsetzung werden die Beträge auf volle Euro nach unten abgerundet.

## **§ 7**

### **Entstehung der Steuerpflicht und der Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Folgemonats, von dem ab eine Zweitwohnung innegehabt wird, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Jahressteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres voranzuzahlen. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Beträge bis 15,00 Euro Jahressteuer sind abweichend von Satz 1 zum 01. Juli des Steuerjahres in einer Summe zu zahlen.

## **§ 8**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten/Steuererklärung**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung und deren Aufgabe im Gemeindegebiet sind innerhalb einer Woche nach Bezug bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen.

(2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Aufforderung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Geest und Marsch Südholstein aufgefordert wird.

(3) Die zu erstellende Steuererklärung ist nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Sie ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Mietverträge bzw. Mietänderungsverträge. Das Amt Geest und Marsch Südholstein kann weitere geeignete Nachweise (z.B. für einen Befreiungstatbestand) anfordern.

(5) Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und die Auskunftspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 11 KAG i.V. mit §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO).

## **§ 9**

### **Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung der in Satz 2 genannten Daten gem. § 13 Abs. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Familienstatus
- e) Anschrift des Hauptwohnsitzes
- f) Anschrift des Nebenwohnsitzes

Wird eine Person in der Gemeinde Hetlingen mit Zweit- oder Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst, so übermittelt die Meldebehörde des Amtes Geest und Marsch Südholstein die für die Steuererhebung erforderlichen personenbezogenen Daten an die mit der Erhebung betraute Stelle. Diese Daten umfassen die Angaben zu Name, Vornamen, Geburtsdatum, Familienstatus, Hauptwohnsitzanschrift und Nebenwohnsitzanschrift in Hetlingen.

(2) Weitere für die Steuererhebung erforderliche Daten werden durch Mitteilung oder Übermittlung erhoben von:

- a) den Bereichen Steuern und Amtskasse des Amtes Geest und Marsch Südholstein,
- b) den Finanzbehörden des Landes, insbesondere der Bewertungsstelle,
- c) dem Grundbuchamt,
- d) dem Vorbesitzer, Eigentümer, Vermieter,
- e) dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften des Amtes Geest und Marsch Südholstein,
- f) dem Liegenschaftskataster/Katasteramt.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- 2. die Gemeinde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 2. entgegen § 8 Abs. 2 seine Steuererklärung nicht abgibt bzw. nicht rechtzeitig abgibt,
- 3. entgegen § 8 Abs. 3 seine Steuererklärung nicht nach dem amtlichen Vordruck erstellt,
- 4. entgegen § 8 Abs. 3 seine Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
- 5. die in § 8 Abs. 4 genannten Unterlagen nicht einreicht

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, den

Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)  
Bürgermeisterin